30

Mum. XXV.

Berordnung, den Unbau der Futterfrauter und Gemufe im Felde betreffend, von 1802.

Non Gottes Onaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zur Lippe, Gole Frau und Grafin gu Schwalenberg und Sternberg zc. Gebohrne Furstin ju Unhalt, Bergogin ju Sachsen, Engern und Westphalen, Grafin ju Viscanien :c. Bormunderin und Regentin.

Der ungemein nugliche Anbau ber Futterfrauter im Felbe wird bem Bernehmen nach vorzüglich badurch gehindert, daß ihnen Die Hirten und besonders Die Schafer, obgleich bas Buten auf bem Damit befaeten Cande fcon burch die Berordnung vom 14ten October 1783 ben 3 Bfl. Strafe verboten ift, ju viel schaden, und Des: wegen die Gigenthumer, Die nicht bestandig auf ihren Ucker achten, und die daben nicht betroffenen Erceffiften besonders da, wo Rop. pelhuden find, felten herausbringen tonnen, muthlos gemacht, und pon weitern Berfuchen mit Futterfrautern guruck gehalten werben. 11m die Hirten, die felbst die ins Feld gepflanzten Rartoffeln und andere Bemufe nicht ichonen follen, von folden Freveln mehr ab-Bufchrecken, finden Wir daher mit Benrath getreuer Stande von Ritterschaft und Stadten fur nothig, hiemit nicht nur Die in ge-Dachter Berordnung bestimmte Strafe fur ben Fall eines ftarten Erceffes auf 5 Bfl. oder wenn fie nicht erlegt werden tonnen, auf 5 tagige Befangnifftrafe zu erhoben, und Diefes Edict auf Die im Felde gebaueten Rartoffeln und andere Gartenfruchte, und auf den jedesmaligen Schadensersaß, den die Berordnung bom 17ten Octo. ber 1780 nur in Unsehung des bom fremden Bieh abgehuteten Rleefeldes zuerkennt, ausdrucklich zu erftrecken, sondern auch folches dabin zu icharfen: daß, wenn die gefundenen Rugstapfen ber Schafe ober andern Sudeviehes die davon verursachte Beschädigung oder Bernichtung ber übrigens vorschriftsmäßig nicht gar zu zerstreuet sondern so viel moglich ben einander im Felde angebaueten Futterfrauter und Gemufe gewiß machen, Die Thater aber daben nicht betreten noch fonst bekannt sind, alebann die Surten oder bie. jenigen, welche allba die Roppelhude ausüben, gemeinschaftlich ben gangen Schaden zu erfegen und die gefestiche Strafe zu erlegen, bis fie den eigentlichen Frevler unter fich ausmachen, schuldig fenn follen.

Wir wollen, daß diese Berordnung von den Rangeln, burch dffentlichen Unschlag und im Intelligenzblatt bekannt gemacht werde.

Gegeben Detmold den 27ten August 1802.

Mum. XXVI.

Berordnung, die von einer Gemeinde zu Führung eines Processes auszustellende Bollmacht betreffend, von 1802.

Mon Gottes Enaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, vers witwete Furstin zur Lippe, Edle Frau und Grafin zu Schwalenberg und Sternberg zc. Gebohrne Fürstin ju Unhalt, Bergogin ju Sachsen, Engern und Weftphalen, Grafin ju Ascanien zc. Wormunderin und Regentin.

Bu den Processen, Die Namens einer Dorf. ober Bauerschaft, als Rlagerin oder Beklagtin, geführet werden, ist die Ausstellung einer

einer gesetslichen Vollmacht ganz nothwendig, damit kein Zweisel darüber obwalte, ob der Rechtsstreit für einen Process der ganzen Gemeinde zu halten, und also auch diese zu den Processosten benzutragen schuldig sep. Dieß bleibt aber ben den Privat oder vor Notarien und Zeugen aufgenommenen Vollmachten vielfältig ungewis. Denn es gehet daraus selten hervor, ob auch sämtliche Glieder der Gemeinde gehörig zusammenberusen sind, und zwen Dritztel derselben sür die Führung des Rechtsstreits gestimmet haben. Und oft zeigt sich erst alsdann, wenn es zur Bentreibung der Kossen kommt, daß manche Gemeinheitsglieder von einigen Habe und Streitsüchtigen zum Proces, ohne jenen dessen Gegenstand und Folgen gehörig bekannt gemacht zu haben, verleitet, oder wohl gar unrichtig und selbst mittelst falscher Unterschriften als Theilnehmer angegeben sind.

Damit nun solcher Unregelmäßigkeit und diesem Mißbrauch gesteuert werde, haben Wir mit Beprath getreuer Stande von Ritterschaft und Stadten folgendes zu verordnen für heilsam erachtet.

- 1) Es sollen kunftig alle Vollmachten und Syndicate, die von einer Bauer . oder Dorfschaft zur Führung eines Gemeinde-Processes privat oder vor Notarien und Zeugen ausgestellet sind, ungültig und unbeweisend seyn, und solche nicht anders als gerichtslich aufgenommen werden.
- 2) Daben ist die Zusammenberufung sämtlicher Glieder der Gemeinde und die Zustimmung von zwen Dritteln derselben erfors derlich, nachdem sie Mann für Mann und jeder allein darüber, ob sie an dem Rechtsstreite Theil nehmen wollen oder nicht vernommen, und ihnen der Gegenstand desselben und die Folgen seines widrigen Ausgangs binlänglich erkläret worden sind. Dazu ist jedesmal ein peremtorischer Termin anzuseßen, und diejenigen, well

the darin ohne Anzeige einer erheblichen Verhinderungsursache nicht erscheinen, sind ohne weitere Vorladung zu den Nichtconsentiren. den zu zählen.

3) Die deshalb nothige Versügung stehet zwar dem Gericht zu, ben dem der Proces in erster oder in zwenter Instanz anhängig ist. Dasselbe hat aber in der Regel die Amts. Obrigkent der Processischenden Gemeinde zur gerichtlichen Aufnahme der Vollmacht, je nachdem jenes ein Ober zoder ein Untergericht ist, zu committeren oder zu requiriren, und nur alsdann davon eine Ausnahme Statt sinden zu lassen, wenn etwa das der Gemeinde vorgeseste Amt ben der Rechtssache seibst interessivet ist, oder sonst andere rechtserhebliche Ursachen eintreten. In diesem Fall sollen jedoch die Obergerichte wieder in der Regel eines ihrer Mitzlieder nach dem Wohnort der Gemeinde zur Vollmachts Aufnahme abordnen, damit die Gemeindezlieder nicht durch die Jusammenberusung an dem oft mehrere Meilen entsernten Gerichtsort von ihren Erwerbszgeschäften abgehalten, und sonstige daraus leicht entstehende Unordnungen vermieden werden.

Wir befehlen allen Ober . und Untergerichten, Dorfsgemeinben und sonst jedem, dem es angehet, ernstlich, diese Verordnung genau zu befolgen, die zu dem Ende durch das Intelligenzblatt bekannt zu machen ist.

Gegeben Detmold ben 3iten August 1802.